

Herrn Senator
Andy Grote
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4
20095 Hamburg

5. Mai 2020

„Balkonkonzerte“ in Zeiten von Corona

Sehr geehrter Herr Senator, lieber Herr Grote,

heute wende ich mich mit einem - angesichts des Ausmaßes der Pandemie und ihrer Folgen - kleinen Problem an Sie:

Einige unserer Hamburger Mitgliedsunternehmen möchten ihre Mieterinnen und Mieter bzw. Mitgliedern in Zeiten ohne musikalische Veranstaltungen mit kleinen kulturellen Angeboten versorgen. Sie wissen, wie schwierig das ist. In vielen Ländern ist eine kulturelle Nische entstanden, die sogenannten „Balkonkonzerte“. Dabei treten zwei professionelle Berufsmusiker gegen Bezahlung mit Instrument in einem Innenhof des zugehörigen Wohnhauses auf und erfreuen die Bewohner mit einem kurzen Konzert. Die Bewohnerinnen und Bewohner verbleiben auf ihren Balkonen und hören einfach nur zu. Eigentlich doch eine schöne Sache.

Und auch rechtlich ist das Ganze aus unserer Sicht kein Problem. Wir glauben, dass derartige Konzerte keine Ansammlung oder Veranstaltung im Sinne des § 2 der landesrechtlichen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus sind. So meinen wir, dass es sich bei der Zusammenkunft der beiden Berufsmusiker um ein Zusammentreffen beruflicher Art handelt, welches gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung erlaubt ist. Die Bewohner selber verlassen ihre Wohnung ja nicht und können daher ebenfalls keine verbotene Ansammlung und keine Veranstaltung darstellen.

Unserer Ansicht nach unterliegen solche „Balkonkonzerte“ nicht den Restriktionen aus der Hamburger Verordnung und sind daher zulässig, sofern es hierdurch nicht zu einer unerlaubten Ansammlung kommt. Eine Erhöhung der Infektionsgefahr ist durch ein so durchgeführtes „Balkonkonzert“ also nicht gegeben.

Warum schreibe ich Ihnen das? Verschiedene Polizeikommissariate haben mehrfach „Balkonkonzerte“ untersagt. Diese Anordnungen erfolgten jeweils mündlich und wurden damit „begründet“, dass durch das Balkonkonzert die Gefahr einer Ansammlung durch Passanten bestünde.

Diese Auskunft stellt unseres Erachtens keine tragfähige rechtliche Begründung dar und verkehrt die Ausnahme zur Regel. In keinem der Balkonkonzerte erfolgte ja tatsächlich eine Ansammlung von Passanten. Es gab hierfür nicht einmal konkrete Anzeichen. Unabhängig davon wäre es aus unserer Sicht die Aufgabe der Polizei, zunächst etwaige Passanten zum Weitergehen anzuhalten, anstatt von vornherein ein rechtmäßig durchgeführtes Balkonkonzert zu verbieten. Zumindest wenn man eine Lösung im Sinne der Anwohnerinnen und Anwohner suchen möchte.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Mitgliedsunternehmen haben natürlich nach den Gründen für die Untersagung gefragt. Leider bestand seitens der Polizei keine Bereitschaft, die Untersagungsverfügung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Möglicherweise besteht bei einigen Polizeidienststellen eine Unsicherheit betreffend der Anwendung und Auslegung der neuen Rechtsvorschriften. Irgendwie angesichts des krisenhaften Ausnahmezustandes in dem wir zurzeit leben, ja auch verständlich.

Wir bitten Sie, unsere Einschätzung der Rechtslage zu prüfen. Wir meinen, sie steht im Einklang mit der von Ihnen herausgegebenen Auslegungshilfe. Sollten Sie sich in Ihrer Bewertung anschließen oder einfach nur ein großes Herz für die Kultur haben, bitten wir Sie, die Hamburger Polizei auf die neue Auslegungspraxis hinzuweisen. Es wäre gut, wenn damit bestehende Irrtümer aufgeklärt werden und wir den Hamburgerinnen und Hamburgern so ein paar Momente der Freude bereiten könnten.

Wir beide wissen: Musik und Kultur stellen gerade in der Krise ein verbindendes Element zwischen den Menschen dar und sollten gefördert werden. Was bleibt auch sonst noch? Wenig. Lassen Sie uns also weiter mit Augenmaß und Gelassenheit durch die Krise steuern und für die Menschen ein kleines Stück kultureller Abwechslung bewahren. Danke für Ihre Mühe.

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Brück